

gleich nach denen Bischöfen ihren Sitz haben, und jedweder von ihnen ein absonderliches Votum abzulegen bezeugt, 5) daß sie, außer Berchtoldsgaden, so der Regula S. Augustini folgt, insgesamt Benedictiner-Ordens, 6) daß die Succession derer Aebte und Probste von einer ordentlichen und freyen Wahl derer Coenobiten und Canonicorum dependire; jedoch sind Murbach und Euders schon vor langer Zeit mit einander verknüpft, und alle mal nur einem Administratori unterworfen, Weissenburg aber ist dem Erz-Stift Triet, gleichwie hingegen Prüm dem Stift Speyer einverleibet worden, 7) daß diese gesürzte Aebte in geistlichen Sachen eine Bischöfliche Gewalt, in weltlichen aber an allen denjenigen hohen Vorrechten mit Theil haben, welche denen teutschen Reichs-Ständen theils in Ansehung des Kayfers und derer übrigen Mit-Stände, theils in Ansehung ihrer Unterthanen, theils auch in Ansehung auswärtiger Potenzen zukommen. Sie haben im übrigen solche ihre weltliche Hoheit durch eben diejenige Staffeln erlangt, wodurch die übrigen teutschen Reichs-Stände die Landes-Fürstl. Oberhobthmäsigkeit erwerben, worinnen sie der Westphälische Friedens-Schluss vollends confirmiret hat. Sonsten war bey denen Gemueßern ehedessen ein vornehmer weltlicher magistrat, welchen man einen Abt des volcks betitelte. Heut zu Tage nennt man die Vorsteher von denen Kauffmanns- und Handwerks-Zünften oder Innungen zu Manland ebener massen Aebte; in Frankreich aber legen die Barbier-Gesellen diesen Titel Abt demjenigen unter sich bey, welchen sie auf eine Zeit lang gleichsam zu ihrem Oberhaupt annehmen. In Ungarn führet der Abt von St. Martini den Titel eines Erz-Abts, und den Abt von Dumi hat man ehedessen einen Abbatem Abbatum oder einen Abt derer Aebte, imgleichen auch den Abt von Monte Casino also zu nennen pflegen. Es giebet in denen Ländern einiger protektirenden Fürsten in Teutschland gewisse Clöster, welche diesen Namen unter der Direction so genannter Aebte auch nach der Religions-Änderung behalten haben, und meistens theils zu Seminariis für Studiosos Theologiae gemacht worden, dergleichen nemlich das Kloster Bergen bey Magdeburg, das Kloster Riddagshausen bey Wolfenbüttel, das Kloster Marienthal bey Helmstädt, einige Würtembergische und andere mehr sind. *Bermann. Synt. Dignit. diss. 18. c. 2. Spelmann. Glossar. Cujac. lib. 1. feud. c. 1. Dictionnaire de Trevoux, Menage, Fauchet, Auctor vitz Ludovici Pii c. 1. Pfeffinger. ad Vitriar. l. 1. c. 15. §. 16. Baronius ad ann. 778. du Fresne glossar. voc. Abbas.*

Abtackeln, ist ein Wort, welches die Schiffer gebrauchen, wenn sie ihre Schiffe, die von der Fahrt zu Hause kommen, sonderlich zur Winters-Zeit in den Hafen auflegen, Tau und Segel davon abnehmen, und bis zu künftiger Fahrt dergleichen Geräthschaft in ihrem Hause, die Drilogs-Schiffe aber in dem Arsenal, See-Magazin oder Equipagen-Häusern verwahren.

Abtauschen, eine Waare, geschieht zuweilen im Handel und Wandel, wenn man etwas, das einem nicht anstehet, gegen ein anders angenehmers und nutzbares wechselt, und entweder noch etwas Geld darauf heraus bekommt, oder selbst zugiebt, oder zugleich mit einander aufhebet.

Abtreuffen, siehe **Abfinden**, **Abdrösch**. p. 149.

Abtheilung, siehe **Absonderung**.

Abthum, heisset etwas ablegen, wie Moses die Decke vom Angesicht that, *Exod. 34. 34.* Hiskia that die Höhen ab, *2 Reg. 18. 4.* Es bedeutet auch so viel, als einen verlassen, wie David Gott bitter: er wolle nicht

Unvers. Lexici 1. Theil.

die Hand von ihm abthun, *Ps. 27. 9.* Es heisset endlich auch einen tödten, wie von Christo gesagt wird, daß zwey Uebelthäter mit ihm abgethan worden, *Luc. 23. 32.*

Abtrisin, oder **Aebtrisin**. Daß diesen Titel die obersten Vorsteherinnen von Frauenzimmer-Klöstern oder Stiftern führen, ist zwar bereits oben unter dem Worte Abbatissa gesagt worden, doch erachtet man für nöthig, etwas weitläufiger alhier anmoch davon zu gedenken. Die Erhebung zu dieser Würde geschieht an einigen Orten, wie zu Anfang durchgehends gewöhnlich gewesen, durch ordentliche Wahl derer geistlichen Ordens-Frauen, an andern aber, als in Frankreich, eignen sich die Landes-Herren die Denomination zu, welche nachmals vom Pabste confirmiret wird. Sie haben über ihre untergebene Nonnen oder Stiffts-Fräulein, imgleichen auch was die exaction von der Bischöflichen Gerichtsbarkeit und andere Dinge betrifft, eben die Gewalt, als die Aebte in denen Männs-Klöstern oder Stiftern haben. Was aber dem Priester-Orden anhängig ist, pflegen sie gewissen Priestern aufzutragen. Man findet auch weibliche Stifter oder Klöster, welche die protestantische Lehre angenommen haben, und gleichwol nicht secularisiret, sondern in dem vorigen Stande, so weit es die Grundsätze solcher Religion zulassen, unter der Aufsicht einer Aebtrisin geblieben sind. Unter denen Aebtrisinnen des Heil. Röm. Reichs sind in Teutschland, 1) die von Efen, 2) die von Buchau, 3) die von Quedlinburg, 4) die von Andlau, 5) die von Lindau, 6) die von Herforden, 7) die von Gertrude, welche aber von dem Fürsten von Anhalt eximirt ist, 8) die von Nieder-Münster, 9) die von Ober-Münster, beyde zu Regensburg, 10) die von Burscheid bey Aachen, 11) die von Gandersheim, 12) die von Rotemünster bey Rothweil, 13) die von Gutzell, 14) die von Heggendach, 15) die von Raint. Was von einer jedweden insbesondere zu merken, kömmt in denen davon handelnden Artickeln vor. Ueberhaupt ist alhier so viel davon zu gedenken, 1) daß sie insgesamt der Römisch-Catholischen Religion zugethan, außer die von Quedlinburg, Gandersheim und Gertrude, welche Lutherisch sind, und die zu Herforden, welche reformirt ist, 2) daß sie den Titel Hochwürdigst und Fürstliche Gnade haben, 3) daß sie auf Reichs-Tägen durch Gesandten erscheinen, und ihr Votum ablegen können, wiewol sie alle zusammen und zugleich mit denen Schwäbischen und Rheinischen Prälaten mehr nicht als nur 2 Vota haben, 4) daß sie zu solcher Würde von denen Stifts-Fräulein ordentlich gewehlet werden, 5) daß sie gleich andern Reichs-Ständen die Landes-Fürstliche Hoheit innerhalb ihres Districts zu exerciren befugt sind, welches jedoch bey etlichen mit Widerspruch oder mit activer Restriction derer benachbarten mächtigern Fürsten zu geschehen pfeget. s. *Imhof. Notit. Proc. Imp. III. 25. Europ. Herold. f. 314.*

Abtrag, i. e. wenn einer einen andern entweder mit Worten an seiner Ehre beleidiget hat, so muß er ihm Abtrag thun, d. i. die Beleidigung abbitten, eine Ehrens-Erklärung thun, und nach Beschaffenheit der Sache auch wohl noch sich einer Strafe an Geld oder Liebe unterwerfen: oder hat einer den andern durch wirkliche That beleidiget, und an seinem Leibe oder Gliedern verletzt, so muß er ihm für diese Beleidigung wegen des Schadens, so ihm dadurch entweder fürjet, oder auch Zeit Lebens zusprechen kan, Abtrag thun, welches nun gemeinlich in einer Geld-Strafe besteht, und muß er ihm den Schaden, nachdem solchen der Richter vorher geschätzt, und die Summe bestimmt, in Geld ersetzen.